

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung der Stadt Jena über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung zur Eindämmung der Coronapandemie an Schulen

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung n:

I. Schulen

- 1. Der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher wie freier Trägerschaft einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, findet ab dem 14.12.2020 im häuslichen Lernen statt.**
- 2. Am 14.12.2020 findet in den unter I. Ziffer 1 genannten Einrichtungen kein regulärer Betrieb statt. Die Kinder und Eltern erhalten an diesem Tag im Wege einer Notbetreuung die Möglichkeit, sich auf den Distanzunterricht vorzubereiten sowie Lehrmaterialien, Informationen und Ähnliches aus den Einrichtungen zu erhalten.**
- 3. Solange und soweit die Schließung nach Abs. 1 gilt, findet für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie mit besonderem Förderbedarf eine Notbetreuung statt. Die Einzelheiten der Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 regelt die Stadt Jena im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt Ostthüringen (§ 8 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO). Ebenso sind unaufschiebbare Prüfungen, insbesondere zum Erlangen eines Abschlusses oder Zwischenprüfungen, unter Beachtung besonderer Maßnahmen des Infektionsschutzes zu gewährleisten.**
- 4. Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Betreuung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG in der jeweils geltenden Fassung ist eingeschränkt.**

II. Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO und der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO jeweils in der gültigen Fassung sowie die weiteren Allgemeinverfügungen der Stadt Jena.

III. Geltung, Bekanntgabe und Außerkrafttreten

- 1. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 bis einschließlich 22.12.2020.**
- 3. Für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 gilt diese Allgemeinverfügung bis einschließlich 20.12.2020. Ab dem 21.12.2020 gilt für diese Schülerinnen und Schüler die Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 01.12.2020.**
- 4. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Stadt Jena fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden. Die Begründung kann ferner unter [jena.de/corona](https://www.jena.de/corona) eingesehen werden.

Jena, den 12. Dezember 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER


i.V. Christian Gerlitz
Bürgermeister

